

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 751.11

Gebührentarif zur Siedlungsentwässerung Buchs ZH (Anhang GebVo SEVO)

vom 11. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Anschlussgebühren	3
Anschlussgebühren	3
II. Benutzungsgebühr	3
Benutzungsgebühr	3
III. Abgeltung von Sonderleistungen	3
Abgeltung von Sonderleistungen	3
IV. Mehrwertsteuer	3
Mehrwertsteuer	3
V. Verzugszins	3
Verzugszins	3
VI. Rechnungsstellung	3
Rechnungsstellung	3
VII. Inkrafttreten	4
Inkrafttreten	4

Anhang zur Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Buchs (GebVO SEVO) vom 11. Dezember 2014.

Gestützt auf Art. 1 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 11. Dezember 2014 werden folgende Gebührentarife festgesetzt:

I. Anschlussgebühren

Anschlussgebühren

Die Bemessung der Anschlussgebühr ist in Art. 3 GebVO SEVO geregelt.

Bei einer baulichen Werterhöhung von bestehenden Bauten hat eine Gebührennachzahlung gemäss Art. 3 GebVO SEVO zu erfolgen.

II. Benutzungsgebühr

Benutzungsgebühr

Gestützt auf Art. 5 GebVO SEVO setzt sich die Benutzungsgebühr aus einer Grundgebühr, aufgrund der gewichteten Grundstückfläche, und einer Mengengebühr (Verbrauch in m³) zusammen.

Die Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 6 GebVO SEVO gewichteten Fläche in Quadratmetern, wird auf Fr. 0.22 / m² festgesetzt.

Der Mengenpreis wird aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig der Bezugsquelle auf Fr. 1.90 / m³ festgesetzt.

III. Abgeltung von Sonderleistungen

Abgeltung von Sonderleistungen

Der Zuschlag für die erhöhte Verschmutzung von Abwasser richtet sich nach Art. 7 GebVO SEVO.

IV. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebührentarif-Ansätzen nicht enthalten.

V. Verzugszins

Verzugszins

Der in Art. 14 GebVO SEVO vorbehaltene Verzugszins beträgt 5 %.

VI. Rechnungsstellung

Rechnungsstellung

Die Mindestgebühr für die Rechnungsstellung beträgt 20 Franken.

VII. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Die in Ziffer 2 erwähnten Benutzungsgebühren (Gebührentarif) sind mit Beschluss Nr. 168 am 22. September 2014 durch den Gemeinderat Buchs genehmigt worden. Die entsprechenden Gebühren traten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die übrigen Ziffern dieser Tarifordnung sind mit Beschluss Nr. 173 am 19. Oktober 2015 durch den Gemeinderat genehmigt worden. Diese Ziffern treten rückwirkend per 1. Oktober 2015 in Kraft.

Festgesetzt durch den Gemeinderat am 19. Oktober 2015.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Thomas Vacchelli Sinisa Kostic

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch